

TOP 10. Änderung der Hundeabgabeordnung (Beratung und Beschlussfassung)

Richtlinien Gemeindefinanzierung NEU, Geschäftszeichen: IKD-2019-494009/102

2.3.9 Bereich Ausschließliche Gemeindeabgaben

Die Hundeabgabe ist mit mindestens 50 Euro je Hund (Wachhunde max. 20 Euro) festzulegen.

Prüfbericht Rechnungsabschluss 2020, Geschäftszeichen: BHSDGEM-2021-189066/2-HoM

- Es wird empfohlen die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ. anzupassen (50 Euro).

Prüfbericht Gebarungsprüfung, Geschäftszeichen: 2023-37080

Hundeabgabe

Für das Finanzjahr 2023 wurde die Hundeabgabe für sonstige Hunde mit 40 Euro je Hund und jene für Berufs- und Wachhunde mit 20 Euro je Hund festgesetzt. Die Abgabe für Berufs- und Wachhunde entspricht dem gesetzlichen Maximalwert. Der vom Land OÖ empfohlene Mindestrichtwert für sonstige Hunde liegt bei 50 Euro.

Es wird empfohlen, die Hundeabgabe für sonstige Hunde an den Richtwert des Landes OÖ anzupassen.

Derzeit ist die Hundeabgabe pro Hund auf 40,00 Euro festgelegt, Wachhunde mit 20,00 Euro. Bei der GR-Sitzung am 16.12.2022 wurde eine Erhöhung von 40,00 Euro beschlossen und gleichzeitig wurde beraten, dass im Jahr 2024 die Hundeabgabe auf 50,00 Euro erhöht wird.

Mit Stand 26.07.2023 sind derzeit 136 Hunde und 1 Wachhunde in Riedau gemeldet.

	2023 „Hundeabgabe“	2024 „Hundeabgabe“ (inkl. Erhöhung)	
136 Hunde	136 x 40 Euro = 5.440,00 Euro	136 x 50 Euro = 6.800,00 Euro	+ 1.360,00 Euro
1 Wachhunde	1 x 20 Euro = 20,00 Euro	1 x 20 Euro = 20,00 Euro	-



Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Riedau vom 14. September 2023 mit der eine Hundeabgabeordnung erlassen wird.

Aufgrund des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, und des § 10 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002, LGBl. Nr. 147/2002, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 68/2022, wird verordnet:

§ 1

Gegenstand der Abgabe

Für das Halten von Hunden einschließlich von Wachhunden und Hunden, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbs notwendig sind, wird eine Hundeabgabe eingehoben.

§ 2

Höhe der Abgabe

Die Hundeabgabe wird für das Haushaltsjahr (Kalenderjahr) erhoben und beträgt

- | | |
|--|------------|
| a) für Wachhunde und Hunde, die zur Ausübung eines Berufes oder Erwerbes notwendig sind, je Hund | 20,00 Euro |
| b) für jeden sonstigen Hund, je Hund | 50,00 Euro |

§ 3

Abgabepflichtiger

Abgabepflichtiger ist, der Hundehalter oder die Hundehalterin.

§ 4

Entrichtung der Abgabe

- Die Hundeabgabe ist erstmals binnen zwei Wochen nach der Meldung gemäß § 2 Abs. 1 des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 und in der Folge jährlich bis zum 31. März zu entrichten.
- Die Hundeabgabe ist für jeden Hund im vollen Jahresbetrag zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn die Haltereigenschaft nicht das ganze Haushaltsjahr besteht.

§ 5

Schlussbestimmungen

(1) Im Übrigen sind bei der Einhebung der Hundeabgabe die Bestimmungen des OÖ. Hundehaltegesetzes 2002 anzuwenden.

(2) Für das Verfahren sind die Bestimmungen der Bundesabgabenordnung, BGBl.Nr. 194/1961, zuletzt geändert durch Bundesgesetz BGBl. I Nr. 106/2023, anzuwenden.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2024 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die bisherigen Bestimmungen betreffend Hundeabgabe außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Markus Hansbauer